

**Sechste Satzung vom 19. Dezember 2001  
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-,  
Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder  
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der  
Gemeinde Steinau vom 5. Dezember 1973**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EURO. 4,66 €

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 EURO. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 5 EURO gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- |   |             |           |
|---|-------------|-----------|
| a) der Bürgermeister in Höhe von                      | 300,00 EURO | 29,02 €   |
| b) der Erste stellv. Bürgermeister in Höhe von        | 60,00 EURO  | % 9,02 €  |
| c) der Zweite stellv. Bürgermeister in Höhe von       | 40,00 EURO  | % 16,24 € |
| d) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden in Höhe von | 30,00 EURO. | % 21,13 € |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung:

- a) der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 55,00 EURO ~~3,87€~~
- b) der Ortsheimatpfleger in Höhe von 20,00 EURO. ✓

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 EURO je Sitzung.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(3) Der Ersatz für Verdienstauffall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet und auf höchstens 13,00 EURO je Stunde begrenzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Fahrtkosten für Ratsmitglieder sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 2 grundsätzlich abgegolten.

(2) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort außerhalb der Samtgemeinde und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

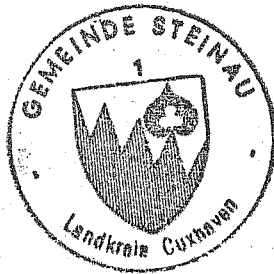
Artikel II

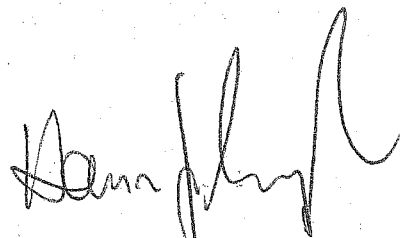
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Steinau, den 19. Dezember 2001

Gemeinde Steinau



  
Bürgermeister

